Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2017

Liegenschaft Florastrasse 45 in Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis **P171150**

1. Der vorgelegte Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Florastrasse 45 in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
2. Die Staatskanzlei stellt bei unbenütztem Ablauf der Rekursfrist eine Rechtskraftbescheinigung des Regierungsratsbeschlusses aus und stellt diese der Kantonalen Denkmalpflege zur Eintragung im Grundbuch und der Rechtsabteilung des Justiz- und Sicherheitsdepartements zur Aufnahme in die Kantonale Gesetzessammlung zu.

Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis wird im Vertrag hauptsächlich der Schutzumfang festgelegt. Zudem verpflichtet sich die Eigentümerschaft darauf zu verzichten, eine materielle Enteignung geltend zu machen.
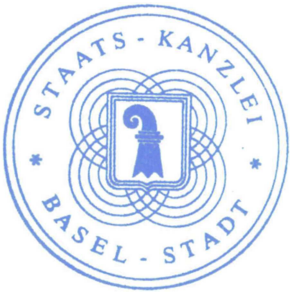
Gestützt auf § 15 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Florastrasse 45 in Basel in das Kantonale Denkmalverzeichnis. Die Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres architektonischen, baukünstlerischen und typologischen Wertes ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerin der Liegenschaft hat ihre Zustimmung zur Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis bekundet, so dass demnach keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.